

# STATUTEN

## DES

### **Glarner Alpvereins**

#### **1. Zweck**

##### **Art. 1 Verein**

Unter dem Namen Glarner Alpverein, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

##### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt:

1. Er vertritt die Alpwirtschaftlichen Interessen
2. Die Orientierung über die Marktlage der Milch und Milchprodukte
3. Orientierung über die landwirtschaftliche, speziell die alpwirtschaftliche Gesetzgebung.
4. Er dient als Verhandlungs- und Ansprechpartner gegenüber den Produktabnehmern.
5. Auf Wunsch der Mitglieder kann der Verein Abnahmeverträge für Alprodukte abschliessen.
6. Er behandelt aktuelle alpwirtschaftliche Themen.

Der Verein kann seine Tätigkeit auf dem Weg der Statutenrevision auch auf andere Gebiete ausdehnen.

Die Erzielung eines Geschäftsgewinns ist nicht beabsichtigt.

Der Glarner Alpverein kann Mitglied in anderen Organisationen werden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

##### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Auf schriftliches Gesuch hin kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die der Alpwirtschaft nahesteht und bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

##### **Art. 4 Erwerb**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses and die Generalversammlung zu. Mit dem Beitritt zum Verein anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.

##### **Art. 5 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch den Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
- d. durch den Tod

Der Verein bleibt den Mitgliedern in jedem Fall weiter bestehen.

## **Art. 6 Austritt**

Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres und muss bis zum 30. November beim Vorstand eingereicht werden.

## **Art. 7 Ausschluss**

Vereinsmitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist der Betroffene in der Ausübung seiner Mitgliedschaft eingestellt.

## **Art. 8 Erben**

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Erben verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 8 Organe**

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

## **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 10 Einberufung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Vereinsmitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem fünftel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

### **Art. 11 Frist, Form**

Die Generalversammlung mit Traktandenliste wird jedem Mitglied schriftlich und mindestens 10 Tage vorher angezeigt. Bei Statutenänderungen muss der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

### **Art. 12 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- c. Erledigen von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme von Mitgliedern.
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
- e. Bestimmung der Entschädigung der Personen die für den Verein tätig sind.
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge.
- g. Beschlussfassung über die Anlage des Vereinsvermögens.
- h. Entscheid über Rekurse der Vereinsmitglieder.
- i. Auflösung des Vereins

## **Art. 13 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein Vereinsmitglied vertreten.
2. Bei Beschlüssen über Abnahmeverträge haben nur Produzenten das Stimmrecht, die ihre Alpprodukte über den Verein verkaufen.
3. Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wird diese nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann ein geheimes Stimmverfahren verlangen.

## **B. DER VORSTAND**

### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist auf vier Jahre wieder wählbar.  
Die Schaltjahre gelten als Wahljahr.

### **Art. 16 Sitzungen, Protokoll**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 18 Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten und die Aufgaben des Vereins mit besten Kräften zu erfüllen.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Einberufung der Generalversammlung, deren Geschäfte vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.
- b. Wahl des Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers aus ihrer Mitte.
- c. Den laufenden Verkehr zu erledigen, den Betrieb zu leiten und das Rechnungswesen zu besorgen
- d. Einmalige, bis zu einem Betrag von jährlich CHF 3000 ausserordentliche Ausgaben zu tätigen.

- e. Dafür zu sorgen, dass die Statuten und Vorschriften beachtet werden.
- f. Die Geschäftsbücher und die Protokolle zu führen.
- g. Er kann auch ständige oder zeitlich befristete Kommissionen für besondere Aufgaben bestimmen.
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **C. KONTROLLSTELLE**

### **Art. 19 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

### **Art. 20 Aufgaben**

Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen ob:

- a. Die Kassenbücher ordnungsgemäss geführt werden.
- b. Die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen.
- c. Gestützt auf eine sorgfältige Bewertung der Bestände die Darstellung der Vermögensanlagen richtig ist und
- d. Das Mitgliederverzeichnis genau geführt wird.
- e. Die Statuten eingehalten werden.

Zu diesem Zwecke hat die Kontrollstelle das Recht, jederzeit von Büchern, Belegen und Kasse Einsicht zu nehmen und über einzelne Gegenstände Aufschluss zu verlangen.

### **Art. 21. Pflichten**

Wahrnehmungen über allfällige Mängel in der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften haben sie dem Vorstand und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

### **Art. 22 Befugnisse**

Die Kontrollstelle ist befugt, im Falle von Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung die fehlbaren Organe jederzeit in ihrer Verrichtung einzustellen unter sofortiger Einberufung und eventuell Leitung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## **IV. MITTELBSCHAFFUNG**

### **Art. 23 Mittelbeschaffung**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden durch Jahresbeiträge und Spenden beschafft.

## **V. RECHUNGSWESEN**

## **Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember. Bis am 1. März nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassier zuhanden der Verwaltung und der Kontrollstelle die Jahresrechnung vorzulegen.

Bis am 1. April ist die Jahresrechnung und die Bilanz der Kontrollstelle der Generalversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

## **VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigte**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder Aktuar kollektiv zu zweien.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

### **Art. 26 Statutenänderung**

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angaben des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen eingeladen war.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

## **VII. AUFLÖSUNG**

### **Art. 27 Auflösungsbeschluss**

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

### **Art. 28 Verwendung des Überschusses**

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 10 März 2001 in Glarus beschlossen worden.

Der Präsident:

Der Aktuar: